

Revisionsbemerkungen zu Kreditabrechnungen der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün 2. Tranche

1 zu 1170-065	Nachdem eine Plausibilisierung mit der Vervollständigung der Abrechnung möglich geworden ist, empfiehlt das Finanzinspektorat die Genehmigung der Abrechnung mit folgenden Bemerkungen: Die über die Kontokorrent-Rechnung Masterplan abgewickelten Geschäfte konnten erst nachträglich mit dem Investitionskredit verrechnet werden. Projektleitung, Stadtplanungsamt und Generalsekretariat können im Bedarfsfall die Projektergänzungen, welche in Absprache mit den beteiligten Institutionen erfolgten (Auflösung Masterplan-Organisation 2004, Erstellung einer Velostation), kommentieren. In diesem Sinne war das Projektende erst im Jahre 2004 bzw. 2005 (letzte Buchungen). Erst mit der Berücksichtigung aller relevanter Einnahmen
	und Ausgaben, welche durch das Finanzinspektorat sichergestellt worden sind, erlangt die der Abrechnung beigelegte Vollständigkeitserklärung ihren vorgesehenen Sinn.
2 zu I5200099	Es (Das Finanzinspektorat) empfiehlt die Genehmigung der Abrechnung mit folgenden Bemerkungen: Drei Rechnungen in der Höhe von Fr. 17'012.60 konnten uns nicht vorgelegt werden. Das vertraglich vereinbarte Kostendach mit der Firma Klötzli Friedli Landschaftsarchitekten AG wurde um Fr. 7'441.00 überschritten.

3 zu 18500016

Es (Das Finanzinspektorat) empfiehlt die Genehmigung der Abrechnung mit folgenden Bemerkungen:

- Der Kredit wurde brutto gesprochen, die Abrechnung erfolgte netto, d. h. ohne Aufrechnung der Mehrwertsteuer.
- Der beanspruchte Vorsteuerabzug beträgt Fr. 142 877.50, daraus resultiert eine Kreditüberschreitung von Fr. 118 480.95 und nicht eine Unterschreitung von Fr. 24 396.55.
- Die Abweichungsbegründungen in der Kreditabrechnung (Original der Stadtentwässerung) sind nicht aussagekräftig. Wir erwarten grundsätzlich Rechenschaft über die Veränderungen, z. B. weshalb Einsparungen erzielt werden konnten.
- Mindestens drei Rechnungen von insgesamt mehr als Fr. 20 000.00 wurden in der Laufenden Rechnung verbucht. Die Summe der auf einen anderen Kredit umgebuchten Beträge beläuft sich auf Fr. 194 459.50.
- Die Rechnungsdetails zu den Baumeister- und Regiearbeiten fehlen. Es konnte nicht geprüft werden, ob die vereinbarten Rabatte auf den Regielöhnen gewährt wurden. In Zukunft sind alle Bestandteile der Schlussrechnungen zwingend beizulegen.
- Bei einem Kreditor ging der Skontoabzug von Fr. 188.70 vergessen, für Ingenieurleistungen (Fr. 24 210.00) fehlt der Werkvertrag.
- Die Höhe der Eigenleistungen von Fr. 30 000.00 ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine Nachweise vor. Gemäss HRM-Handbuch, Kapitel 2.6 "Aktivierung von Eigenleistungen", hat die Verrechnung von Eigenleistungen aufgrund genauer Verrechnungsbelege (Stundenerfassung mit E3) zu erfolgen. Es kommt der Aufwandtarif gemäss Artikel 7 Absatz 2 Gebührenreglement zur Anwendung.

4 zu 18500132

Es empfiehlt die Genehmigung der Abrechnung mit folgenden Bemerkungen:

- Die Grundeigentümerbeiträge wurden im Vortrag an den Stadtrat von den Baukosten abgezogen, der Kredit wurde somit unbewusst als Nettokredit gesprochen. Beiträge Dritter dürfen nur abgezogen werden, wenn diese in ihrer Höhe bekannt und wirtschaftlich sichergestellt sind. Auf die Kreditkompetenz hat dieser Fehler keinen Einfluss.
- Durch die gewählte Verbuchung liegt ein Verstoss gegen das Bruttoverbuchungsprinzip vor. Die Einnahmen Dritter in der Höhe von Fr. 116 344.05 werden nicht als solche ausgewiesen und sind für den Stadtrat nicht ersichtlich.
- Den Grundeigentümern wurden nicht alle Kosten in Rechnung gestellt. Die Stadtentwässerung arbeitet in solchen Projekten teilweise mit Pauschalen oder Kostendächern. Gemäss gültigen Reglementen im Bereich Abwasser sind die Beiträge den Grundeigentümern nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- Mindestens ein Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 2 790.00 wurde nicht eingefordert oder nicht auf dem Kredit verbucht.
- Die Höhe der Eigenleistungen von Fr. 23 000.00 ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine Nachweise vor. Gemäss HRM-Handbuch, Kapitel 2.6 "Aktivierung von Eigenleistungen", hat die Verrechnung von Eigenleistungen aufgrund genauer Verrechnungsbelege (Stundenerfassung mit E3) zu erfolgen. Es kommt der Aufwandtarif gemäss Artikel 7 Absatz 2 Gebührenreglement zur Anwendung.